

**Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

27. DEZ. 2016
Vom

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In die Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.
 - b) In die Angabe zu § 21 werden vor dem Wort „Stipendiaten“ die Wörter „Mitglieder der TUM Graduate School,“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Mitglieder der TUM School of Governance“.
 - d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Verfahrensbestimmungen“.
 - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 31 und 32 werden die Angaben zu den §§ 32 und 33.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 12 wird das Wort „Gesundheitswissenschaft“ durch das Wort „Gesundheitswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgende Nr. 14 angefügt:
„14. TUM School of Governance (GOV)“.
 - c) In Abs. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Munich School of Bioengineering (MSB)“.

d) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit“ werden durch die Wörter „spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Studiendekan“ werden durch die Wörter „die Studiendekane“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) In der Fakultät für Maschinenwesen werden zwei Prodekane gewählt.“

b) Die bisherigen § 13 Abs. 4 und 5 werden zu § 13 Abs. 5 und 6.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Anzahl der Studiendekane in den Fakultäten und Studienfakultäten wird in Anhang 1 festgelegt. ²Werden an einer Fakultät oder Studienfakultät zwei oder mehr Studiendekane gewählt, werden die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Anhang 1 geregelt. ³Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu diesen Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der Fakultät oder Studienfakultät geändert werden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „fakultätsübergreifende“ durch das Wort „fakultätsübergreifenden“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Stipendiaten“ die Wörter „Mitglieder der TUM Graduate School,“ eingefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 2.

c) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Mitglieder der TUM Graduate School haben die Rechte und Pflichten von Hochschulmitgliedern und sind der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ²Sie nehmen an den Wahlen zu den Organen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der Technischen Universität München haben.“

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Mitglieder der TUM School of Governance

¹Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter der Hochschule für Politik München haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der TUM School of Governance. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der Technischen Universität München haben.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Verfahrensbestimmungen

(1) ¹Die Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Hochschulpräsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder zusammenzutreten.

(2) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.

(3) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern kann das Stimmrecht nur auf einen Vertreter der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen werden.“

11. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden die §§ 32 und 33.

12. Anhang 1 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt

¹In der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt werden Studiendekane für die Bereiche

1. Bau- und Umweltingenieurwesen
 2. Geologie
 3. Geodäsie und Geoinformation
- gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

--

13. Anhang 1 § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Fakultät für Medizin

¹In der Fakultät für Medizin werden Studiendekane für die Bereiche

1. laufende Geschäfte der Studiengänge und Leitung der Studienkommission
2. Betreuung des Curriculums sowie Studiengangsentwicklung und Leitung der Curriculumskommission

gewählt. ²Der Studiendekan nach Ziffer 2 vertritt den Studiendekan nach Ziffer 1 im Vertretungsfall.“

14. Anhang 1 § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

¹In der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften werden Studiendekane für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge
2. Lehramt Sport

gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

15. Anhang 1 § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Fakultät TUM School of Education

1In der Fakultät TUM School of Education werden Studiendekane für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge Berufliche Bildung
 2. Bachelor- und Masterstudiengänge Naturwissenschaftliche Bildung für das Lehramt an Gymnasien und sonstige Studiengänge der Fakultät
- gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.“

16. Anhang 1 § 14 wird wie folgt eingefügt:

„§ 14
TUM School of Governance

In der Fakultät TUM School of Governance wird ein Studiendekan gewählt.“

17. Der bisherige Anhang 1 § 14 wird zu Anhang 1 § 15.

18. Anhang 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden folgende Studienfakultäten gebildet:

1. Studienfakultät Biowissenschaften,
2. Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
5. Studienfakultät Ernährungswissenschaft,
6. Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.“

19. Anhang 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) gebildet.“

b) Die Satznummerierung in Satz 2 wird eingefügt.

20. In Anhang 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Studienfakultäten erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der abgebenden und der aufnehmenden Studienfakultät oder Fakultät geändert werden.“

21. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige § 4 wird § 2.

§ 2 Übergangsvorschrift

¹Für die Übergangszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung und dem 30. September 2020 hat das Hochschulpräsidium der Technischen Universität München mit Zustimmung des Hochschulrats eine Gründungsdekanin der neu eingerichteten Fakultät TUM School of Governance bestellt. ²Wahlen für das Amt des Dekans finden erstmals für die am 1. Oktober 2020 beginnende Amtszeit statt.

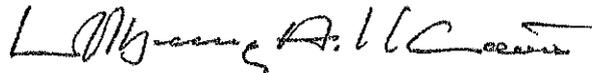
§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 30. November 2016 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2016, Nr. VII.2-H2311.TUM-9c/149489.

München, den 21. DEZ. 2016

Technische Universität München

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang A. Herrmann', written in a cursive style.

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. DEZ. 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. DEZ. 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. DEZ. 2016.